

Geschäftsverzeichnissnr. 6921
Entscheid Nr. 113/2018 vom 19. Juli 2018

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung eines Entscheids des Appellationshofes Brüssel, erhoben von Alain Kiyabala Mundele.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten J. Spreutels und den referierenden Richtern T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. Mai 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Mai 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Alain Kiyabala Mundele Klage auf Nichtigerklärung eines Entscheids des Appellationshofes Brüssel.

Am 16. Mai 2018 haben die referierenden Richter T. Giet und R. Leysen in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit der Gerichtshofes fällt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei erhob eine Klage auf Nichtigerklärung eines Entscheids des Appellationshofes Brüssel vom 6. November 2017.

In ihrer Klageschrift bittet die klagende Partei den Gerichtshof ebenfalls, auf Vorabentscheidungsfragen über die Artikel 1109 bis 1112 und 1131 bis 1133 des Zivilgesetzbuches zu antworten.

B.2. Aufgrund des Artikels 142 der Verfassung und der Artikel 1 und 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof befindet der Gerichtshof über Klagen auf Nichtigerklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen sowie über diesbezügliche Vorabentscheidungsfragen, die von Rechtsprechungsorganen gestellt werden.

Die vorerwähnten Bestimmungen erteilen dem Gerichtshof nicht die Zuständigkeit, über eine Nichtigkeitsklage gegen einen von der rechtsprechenden Gewalt erlassenen Entscheid zu befinden.

B.3. Außerdem ist festzuhalten, dass insofern, als der Gerichtshof laut dem Inhalt der Klageschrift gebeten wird, Vorabentscheidungsfragen zu beantworten, aufgrund von Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung und Artikel 26 des Sondergesetzes über den Verfassungsgerichtshof Vorabentscheidungsfragen nur von Rechtsprechungsorganen beim Gerichtshof anhängig gemacht werden können.

B.4. Die Nichtigkeitsklage fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit der Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels